20. u. 23. Oct. 1848
K Ferd. I 1848

Folgende zwey Proklamationen des k.k. Feldmarschalls Fürst von Windischgraetz wurden am 22ten und 24ten Oktober 848 in Wien an den Straßen angeschlagen, und von dem aufgebrachten Volke sogleich wieder abgerissen, weil selbe im Drucke nicht zu haben waren, so wurden selbe, als sehr merkwürdig, hier abgeschrieben. —

I. An die Bewohner Wiens!

Von Sr. Majestät dem Kaiser beauftragt, und mit allen Vollmachten ausgerüstet, um den in Wien dermalen herrschenden gesetzlosen Zustande ohne Zeitverlust ein Ziel zu setzen, rechne ich auf den aufrichtigen und kräftigen Beistand aller wohlgesinnten Einwohner.

Bewohner Wiens! Eure Stadt ist befleckt worden durch Gräuelthaten, welche die Brust eines jeden Ehrenmannes mit Entsetzen erfüllen. Sie ist noch in diesem Augenblicke in der Gewalt einer kleinen aber verwegenen, von keiner Schandthat zurückschaudernden Faction. Euer Leben, Euer Eigenthum ist preisgegeben der Willkühr einer handvoll Verbrecher. Ermannt Euch folgt dem Rufe der Pflicht und der Vernunft! Ihr werdet in mir den Willen und die Kraft finden, Euch aus ihrer Gewalt zu befreien, und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden hiermit die Stadt, Vorstädte und ihre Umgebung in Belagerungsstand erklärt, sämmtliche Civilbehörden unter die Militär-Autorität gestellt, und gegen die Übertretter meiner Verfügungen das Standrecht, verkündigt.

Alle Wohlgesinnten mögen sich beruhigen. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schirmen, wird meine vorzügliche Sorge seyn. Dagegen aber werden die Widerspenstigen die ganze Strenge der Militärgesetze verfallen.

Lundenburg den 20ten Oktober 1848.

Fürst zu Windischgraetz,
Feldmarschall.

(v. 20 u. 23 Oktbr 848)
Rb-5051
29.67

II. Proclamation.

1tens) Demzufolge wird von mir in meiner ersten Proclamation vom 26ten 8ber 1848 ausgesprochene Belagerungszustand über die Stadt Wien, die Vorstädte und nächsten Umgebungen sowie auf beschränkt, als gegenwärtig folgende Bestimmungen zu gelten:

1tens) Für die Stadt Wien, ihren Vorstädten und die nächsten Umgebungen haben 48 Stunden nach Erscheinen dieser Proclamation ihre Waffen abzuliefern, zu gestatten, und Legion — allen contrairen Falls die Waffen an meinen zu bestimmenden Orten und einen Commissair abzuliefern, so die alle nicht in der Nationalgarde eingereihten Individuen zu entwaffnen, und Ausgenommen der Waffen, welche Privateigenthum sind.

2tens) Alle bewaffneten Corps und die Civil- Legion haben sich sogleich, die Linie ausgenommen, die Vorstädte ihre abrückenden Legion und gänzlich Aufhalten als Geiseln gestellt.

3tens) Personen, wird noch zu bestimmende Individuen sind auszuliefern.

4tens) Auf die Einhaltung des Belagerungszustandes sind alle Zeitungsblätter zu überwachen, mit Ausnahme der Wiener Zeitung, welche zur bloß amtlichen Mittheilungen zu beschränken sind.

5tens) Alle Ansammlungen in den Straßen sind mit legalen Warnungen der Truppen sind Gewaltthätigkeiten unverzüglich zu messen, die Waffen zur allgemeinen Ausbesserung anzuzeigen.

6tens) Alle Clubs bleiben während des Belagerungszustandes aufgehoben und geschlossen.

7tens) Ein Jeder, der sich

a. obigen Maßregeln auf welche Weise immer Zuwider Handlungen Verbrechen bei anderen Gerichten;

b. des Aufruhrs oder der Theilnahme an demselben überweisen — oder

c. mit Waffen in der Hand ergriffen wird — hat Fall der standrechtlichen Behandlung.

Die Erfüllung dieser Bedingungen hat 48 Stunden nach Veröffentlichung dieser Proclamation einzutreten, widrigens Jeder, der mir gegenüber, der allgemeinen Maßregeln zu ergreifen, und die Stadt zur Ordnung zu zwingen.

Hauptquartier Hetzendorf am 23ten 8ber 1848.

Fürst zu Windischgraetz,
Feldmarschall.

Als der ehemalige Einigkeit und Gemeinschaft, treue liebe Völker aus beiden Kronländern und Republikaner besteht, durch Schreiben und Drucken mit Hinweisung gegen feierlichen Protest der neuen Proclamation gegen den Belagerungszustand, die Proclamation des Feldmarschalls nicht nur für ungesetzlich, sondern aber so feindlich gegen die Rechte des Volkes wie gegen die constitutionellen Thrones.

Indessen durch diese Proclamation und Ernennung des Fürsten Windischgraetz zum Oberbefehlshaber unserer Armee gesichert.